Umlagenordnung der Ärztekammer für Vorarlberg, der Kurienversammlung der angestellten Ärzte sowie der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte

1. Änderung

Die am 1.1.2011 in Kraft getretene Umlagenordnung der Ärztekammer für Vorarlberg, der Kurienversammlung der angestellten Ärzte sowie der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs 2 lit e 7. Satz lautet wie folgt:
 Der Gesellschafter der Gruppenpraxis ist unbeschadet dessen verpflichtet, Änderungen seines Geschäftsanteiles sowie der Einnahmen (Umsätze) der Gruppenpraxis unverzüglich zu melden und eine Neufestsetzung der Umlage zu beantragen.
- 2. § 8 Abs 1 1. Satz lautet wie folgt: Über schriftlichen Antrag können Umlagen vom Präsidenten nach Anhörung des Finanzreferenten (bei Kurienumlagen vom Kurienobmann nach Anhörung des Kurienfinanzreferenten) nachgelassen, ermäßigt, gestundet oder deren Entrichtung in angemessenen Teilzahlungen bewilligt werden, soweit damit Härtefälle vermieden werden können.
- 3. § 11 Abs 1 3. Satz lautet wie folgt: § 9 und § 10 Abs 4 finden jedoch Anwendung
- Dem § 11 wird folgender neue Absatz 2 angefügt:
 (2) Die §§ 4 Abs 2 lit e 7.Satz, 8 Abs 1 1. Satz und 11 Abs 1 3. Satz in der Fassung der 1. Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Vorarlberg, der Kurienversammlung der angestellten Ärzte sowie der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte treten rückwirkend mit 1.1.2011 in Kraft.